Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein Furka-Bergstrecke – Nordrhein-Westfalen (nachfolgend Verein Furka-Bergstrecke – NRW genannt) ist eine selbständige Sektion des nach schweizerischem Recht errichteten und im Handelsregister des Kantons Wallis/Schweiz eingetragenen Dachverbandes „VFB Verein Furka-Bergstrecke“ (nachfolgend Dachverband genannt).

(2) Es erfolgt keine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht, der Verein trägt den Namen „Verein Furka-Bergstrecke – Nordrhein-Westfalen“.

(3) Der Verein Furka-Bergstrecke – NRW hat seinen Sitz jeweils am Wohnsitz des Präsidenten.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein Furka-Bergstrecke - NRW fördert und unterstützt den Wiederaufbau und den Unterhalt der in der Schweiz gelegenen Furka-Bergstrecke zwischen Oberwald (Kanton Wallis) und Realp (Kanton Uri) sowie den historischen Bahnbetrieb auf dieser Strecke und dessen Unterhalt.

(2) Der Verein Furka-Bergstrecke – NRW unterstützt diese Tätigkeiten in Abstimmung mit dem Dachverband, der Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG sowie der Stiftung Furka-Bergstrecke, insbesondere durch seine Freiwilligen- und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Verein Furka-Bergstrecke – NRW verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins Furka-Bergstrecke – NRW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins Furka-Bergstrecke – NRW.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes, ihre Beauftragten, die Delegierten und der Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

(7) Auf Antrag können nachgewiesene Auslagen und Spesen bei Fahrten zu VFB-Vorstandstreffen, Delegiertenversammlungen und Messeauftritten, in angemessenen Grenzen durch Beschluss des Vorstandes erstattet werden, soweit es der Billigkeit entspricht und der Aufwand der Förderung des Vereinszwecks dient.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Furka-Bergstrecke – NRW fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliedschaft im Verein Furka-Bergstrecke – NRW können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts erwerben.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

a) Einzelmitglied,
b) Einzelmitglied auf Lebenszeit,
c) Familienmitglied,
d) Juniorenmitglied (bis einschl. des vollendeten 25. Lebensjahres),
e) Juristische Personen und Organisationen.

(2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern.

(3) Die Mitglieder des Vereins Furka-Bergstrecke – NRW werden mit ihrem Beitritt automatisch auch Mitglieder des Dachverbandes und übernehmen die sich aus der Zugehörigkeit des Verein Furka-Bergstrecke – NRW zum Dachverband ergebenden Rechte und Pflichten.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein Furka-Bergstrecke – NRW kann auch durch den Übertritt aus einer anderen Sektion des Dachverbandes begründet werden.

(5) Zur Unterstützung und zur Deckung der Kosten des Dachverbandes und des Vereins Furka Bergstrecke – NRW wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils von der Delegiertenversammlung des Dachverbandes für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.

Das Inkasso des Jahresbeitrages obliegt ebenfalls dem Dachverband.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein Furka-Bergstrecke – NRW endet:

a) durch den Übertritt in eine andere Sektion des Dachverbandes,
b) durch die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres,
c) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
d) bei juristischen Personen durch Auflösung ohne Rechtsnachfolger,
e) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied erheblich gegen Ziele des Dachverbandes oder des Vereins Furka-Bergstrecke – NRW verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber diesen nicht nachkommt. Gegen einen Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich, diese entscheidet endgültig.
Bis zu dieser Entscheidung ruhen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
f) automatisch durch Streichung wegen der Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins Furka-Bergstrecke – NRW sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) die Delegierten,
d) der Kassenprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Furka-Bergstrecke – NRW.

Sie beschließt die grundsätzlichen Richtlinien für die laufende Tätigkeit.

Ihr sind insbesondere vorbehalten:

a) Wahl des Präsidenten des Vereins Furka-Bergstrecke – NRW, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten sowie des Kassenprüfers,

b) Entlastung des Vorstandes,
c) Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung von Umlagen,
d) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4(1)e),
e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäß § 8(1) sowie über Anträge des Vorstandes,
f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins Furka-Bergstrecke – NRW.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mit Ausnahme der unter a) aufgeführten Wahl, in jedem Kalenderjahr innerhalb der ersten sechs Monate stattfinden.

(3) Jedes zweite Jahr soll bei der ordentlichen Mitgliederversammlung die unter a) aufgeführte Wahl durchgeführt werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, mindestens 20% der Mitglieder oder der Kassenprüfer dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 7 Stimmrecht

(1) Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

(2) Bei einer Familienmitgliedschaft sind beim Erscheinen von mehr als einer Person maximal zwei Stimmen zulässig.

(3) Eine Stimmrechtsübertragung an ein ordentliches Mitglied ist möglich. Eine Stimmrechtsübertragung ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

§ 8 Einberufung und Art der Stimmabgabe

(1) Anträge von Mitgliedern zur Behandlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie Kandidaturen und Wahlvorschläge für die in den §§ 10, 12 und 13 aufgeführten Funktionen sind spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich (E-Mail, alternativ Brief) an den Vorstand zu richten.

(2) Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (E-Mail, alternativ Brief) durch den Vorstand einzuladen.

(3) Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, hat der Vorstand diese innerhalb von vier Wochen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen (E-Mail, alternativ Brief).

§ 9 Beschlussfassung

(1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Bei der Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse der Stimmberechtigten sind die Stimmenthaltungen nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterliegen insbesondere:

a) Wahl des Präsidenten des Vereins Furka-Bergstrecke – NRW, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten sowie des Kassenprüfers,
b) Entlastung des Vorstandes,
c) Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung von Umlagen,
d) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4(1)e),
e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäß § 8(1) sowie Anträge des Vorstandes.

(3) Der Beschlussfassung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterliegen:

a) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
b) Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins Furka-Bergstrecke – NRW.

(4) Die Mitgliederversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände beschließen, welche mit der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

(5) Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten, dem Schriftführer und ggf. den Abstimmungs- bzw. Wahlleitern zu unterzeichnen ist.

(6) Bei allen Abstimmungen wird offen abgestimmt, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

(7) Bei Wahlen ist Blockwahl zulässig, wenn kein Mitglied Einzelabstimmung verlangt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins Furka-Bergstrecke – NRW im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

a) dem Präsidenten,
b) dem Schriftführer,
c) dem Kassenwart.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand konstituiert sich selbst und arbeitet ehrenamtlich.

§11 Befugnisse

(1) Der Vorstand vertritt den Verein Furka-Bergstrecke – NRW gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet den Verein Furka-Bergstrecke – NRW, besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für den Verein Furka-Bergstrecke – NRW nach außen.

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 12 Delegierte

(1) Delegierte vertreten in Abstimmung mit dem Vorstand die Interessen des Vereins Furka-Bergstrecke – NRW in der Delegiertenversammlung des Dachverbandes.

(2) Delegierte werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Anzahl der Delegierten bestimmt sich nach den Regelungen in den Statuten des Dachverbandes.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Der Kassenprüfer prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnungen des Vereins Furka-Bergstrecke – NRW mindestens einmal jährlich und erstattet zur Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

(2) Es wird ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins Furka-Bergstrecke – NRW kann von der Mitgliederversammlung mit der in § 9(3) genannten Mehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Präsident und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins Furka-Bergstrecke – NRW.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins Furka-Bergstrecke – NRW an:

- den landesübergreifenden Dachverband Verein Furka-Bergstrecke (VFB),
- die Stiftung Furka-Bergstrecke (SFB),
- die Dampfbahn Furka-Bergstrecke (DFB AG),

Sofern die aufgeführten Organisationen zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an einen gemeinnützigen Verein in Deutschland mit Schwerpunkt an historischen Bahnen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Die Gründung des Vereins resultiert aus der Umwandlung des Vereins Furka-Bergstrecke mit unselbständigen Sektionen zu einem Dachverband mit nun selbstständigen Sektionen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Die betreffende Bestimmung ist im Wege eines Beschlusses der Mitgliederversammlung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

(3) Sollten aufgrund von Beanstandungen Änderungen der Satzung erforderlich werden, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen und vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18.Oktober 2025 zur bevorstehenden Gründung des Vereins Furka-Bergstrecke – NRW in Krefeld, Hees 84, 47807 Krefeld, beschlossen.

(2) Sie wird ohne Eintragung des Vereins Furka-Bergstrecke – NRW in das Vereinsregister beim Amtsgericht mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 18. Oktober 2025 wirksam.

§ 17 Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung wurden beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung:

vom 10. Oktober 2026 in Krefeld
- Änderung der § 8 Absatz (1) und (2)
- Änderung des § 14 Absatz (3)

Krefeld, den 10. Oktober 2026